

nicht benommen / sondern frey stehen vnd zugelassen seyn.

Tit. V.

Was für Sachen extrajudicialiter vnter außserhalb der Hoffgerichte angenommen / vnd darinnen auch erkand werden sollen.

¶ Ann Wir aber bey Uns vernünftig bedacht / daß die obbestimpte Zeit / von einem Hoffgerichte zu dem andern / den Partheyen mit ihren Sachen vnd Processen zu warten (in deme oft welche vorfallen / so keinen Verzug leiden / vnd doch leichtlich expediiret werden können) zu lange seyn / vnd ihnen solcher Verzug zu beschwerden vnd ver hinderung schleunigen Rechtens gereichen müchte / Hierumb so setzen / ordnen vnd wollen Wir / daß auch extrajudicialiter Supplicationes pro decernendis processibus eingegeben / vnd angenommen / auch darauff gleichfals extrajudicialiter Citationes, Compulsoriales, Inhibitiones, Mandata cum clausulis, Promotoriales, Commissiones, literæ mutui compassus, Executoriales vnd dergleichen Prozesse, so den Partheyen mit keinem Rechte verweigert werden können / erkand / Mandata sine clausula aber

B vnd